

§ 29

(1) Bei der Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung hat der Rat des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß dem Verurteilten in einem anderen Ort Wohnraum und Arbeit nachgewiesen werden. Dabei sind die Vorschläge des Verurteilten zu berücksichtigen und zu verwirklichen, soweit sie den Interessen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben entsprechen.

(2) Bei jugendlichen Verurteilten ist die weitere ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem neuen Aufenthaltsort in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organ der Jugendhilfe zu gewährleisten und die weitere Berufsausbildung zu sichern.

§ 38

Ausweisung

(1) Für die Verwirklichung der Ausweisung (§ 59 StGB) sind zuständig:

- a) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik mit Hauptwohnung gemeldet sind (§ 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965, GBl. II S. 761), das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizei-Kreisamt
- b) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht oder die nach § 10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den letzten Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Volkspolizei-Kreisamt.

(2) Der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Ausweisung.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§ 39

Hat das Gericht gemäß § 48 StGB auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen erkannt, ist dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zu zustellen.

§ 40

(1) Hat das Gericht nach § 47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten zu prüfen ist, hat der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung über den zuständigen Staatsanwalt dem Gericht spätestens acht Wochen vor der Entlassung eine Einschätzung der Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu übersenden, die diese Prüfung ermöglicht.

(2) Für die Verwirklichung der vom Gericht nach § 47 Abs. 2 StGB festgelegten Maßnahmen ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Ange-